

► Zahnkorrektur

Gewerbliche Anbieter von Alignern im Test: Angebote oft unübersichtlich

| Die Verbraucherzentrale NRW hat die Websites von vier gewerblichen Aligner-Anbietern ausgewertet. Ergebnis: Die Angebote von DrSmile, PlusDental/Sunshine Smile, SmileDirectClub und Ilovemysmile sind unübersichtlich und schwer zu durchschauen. Zahnärzte, die selbst Aligner-Behandlungen anbieten (PA 03/2021, Seite 15), sehen sich in der Patientenberatung oft mit dem Einwand zu hoher Kosten konfrontiert. Sie können die folgenden Ergebnisse des Faktenchecks zur Einwandbehandlung nutzen und die Vorteile einer Aligner-Behandlung beim Zahnarzt herausstellen. |



ARCHIV

Hier mobil
in PA 03/2021
weiterlesen

**■ Für Ihre Einwandbehandlung: Ergebnisse des Faktenchecks durch die Verbraucherzentrale NRW**

- Websites locken mit niedrigen Monatsraten, die aber teurer sind als die Einmalzahlung: Während die Einmalzahlung bei 1.790 Euro liegt, ergibt sich bei Ratenzahlung eine Summe von 2.376 Euro.
- Auf keiner der untersuchten Websites gibt es eine Aufklärung über Risiken bzw. Behandlungsalternativen.
- Unklar ist, wer die Behandlung überwacht und wer sie dokumentiert.
- Teilweise erwecken Gütesiegel den Eindruck, die Behandlung sei TÜV-geprüft. Die Siegel zertifizieren aber nur die Website.
- Das Haftungsvermögen ist begrenzt.
- Die Anbieter unterliegen nicht der Landesaufsicht.
- Bei drei der vier Anbieter fehlt die Möglichkeit zur Anrufung einer Streitschlichtung.
- Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, weil sich die Unternehmen auf Zahnschienen als individuell gefertigte Produkte berufen.

► Leserforum

Ist das Erstellen von HKPs je Planung berechnungsfähig?

| **FRAGE:** „Ist die Erstellung von Heil- und Kostenplänen (HKPs) mit alternativen Versorgungsmöglichkeiten je Planung berechnungsfähig?“ |

ANTWORT: Im GOZ-Kommentar der BZÄK heißt es zur Nr. 0030: „Unterschiedliche Versorgungsalternativen oder zeitlich getrennte Behandlungsabschnitte sind in einzelnen Heil- und Kostenplänen separat berechnungsfähig.“ D. h.: Werden für unterschiedliche Therapieabschnitte mehrere HKPs erstellt (z. B. für konservierende/chirurgische Leistungen, PAR-Therapie und Zahnersatz), ist die Nr. 0030 GOZ je HKP abrechenbar. Enthält die prothetische Versorgung auch funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen, wird der HKP nach der höher bewerteten Nr. 0040 GOZ berechnet.

Mehrere HKPs sind
in bestimmten Fällen
möglich

MERKE | Die Nrn. 0030 und 0040 GOZ sind laut Abrechnungsbestimmung nicht nebeneinander berechnungsfähig. Das bedeutet: Enthält eine geplante Behandlung neben kieferorthopädischen oder funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen auch andere Behandlungsmaßnahmen der GOZ und/oder GOÄ, so kann die Nr. 0030 dennoch nicht neben der Nr. 0040 berechnet werden. Der erhöhte Aufwand für die HKP-Erstellung kann hier nur über eine Faktorerhöhung gemäß § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigt werden.

beantwortet von Angelika Schreiber, Hockenheim